

3218/J XXI.GP

Eingelangt am: 13.12.2001

ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Maier
und GenossInnen
an den Bundeskanzler
betreffend "Verwaltungsstrafverfahren und Strafrahmen"**

Mit Erkenntnis vom 16.3.2000, G 312/97 u.a., hat der VfGH die Wortfolge "von 50.000" in § 39 Abs. 1 lit a Abfallwirtschaftsgesetz 1990 als verfassungswidrig aufgehoben. Die genannte Bestimmung sah für bestimmte Verwaltungsübertretungen nach dem AWG einen Strafrahmen von S 50.000,- (€ 3.633,64) bis S 500.000,- (€ 36.336,42) vor; S 50.000,- waren als Mindeststrafe vorgesehen.

Der antragstellende UVS Tirol vermeinte, einen Verstoß gegen Art. 91 B-VG zu erblicken, demzufolge nach der Rechtsprechung des VfGH ab einer gewissen Höhe der Strafdrohung ein Strafverfahren in die gerichtliche Zuständigkeit überwiesen werden müsse. Die in § 39 AWG vorgeschriebene Mindeststrafe überschreite diese Grenze.

Der ebenfalls antragstellende VwGH betonte, die angefochtene Norm stehe im Widerspruch zu § 19 Abs. 2 VStG, wonach bei der Strafzumessung auch die Einkommen-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen seien. Im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbeständen ergebe sich eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

Die Bundesregierung entgegnete damit, dass es sich um unterschiedliche eigenständige Ordnungssysteme - Verwaltungs- und gerichtliches Strafrecht - handelt, die nur in sich sachlich gerechtfertigt sein müssen. Die Strafbemessung sei aus generalpräventiven Gründen erforderlich, wobei aber auch die Strafbemessungskriterien des § 19 nicht ausgeschaltet werden und im übrigen zielen diese ausschließlich auf Unternehmer ab.

Der VfGH sprach aus, dass es grundsätzlich zulässig sei, bei der Normierung der Strafhöhe gem. § 19 Abs. 1 VStG den Strafzweck besonders zu berücksichtigen. Der Schutz der Umwelt sei ein berechtigtes Anliegen, jedoch könne die erforderliche Präventivwirkung auch ohne die derzeitigen Mindeststrafe durch Ausnutzen des Strafrahmens erfolgen. Eine Beschränkung der Strafdrohung auf Unternehmen - welche die Strafhöhe rechtfertigen könnte - gehe aus der Gesetzesbestimmung nicht klar hervor. Eine Gesetzesbestimmung, die wegen ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit nicht auf ihre Gleichheitskonformität überprüft werden könne, sei gleichheitswidrig. Die angefochtene Norm lasse eine ausreichende Klarheit vermissen, insbesondere was ihre angebliche Einschränkung auf gewerbsmäßig tätige Abfallsammler und Abfallbehandler betreffe.

Die Mindestgeldstrafe sei daher jedenfalls überschiessend und insofern sachlich nicht zu rechtfertigen und verstöße somit gegen das Gleichheitsgebot.

Aus aktuellen Gründen sei darauf hingewiesen, dass durch den VfGH ausschließlich die Mindestgeldstrafe im AWG auf Grund des Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot aufgehoben wurde, nicht jedoch den Strafrahmen an sich, nämlich u.a. auch Geldstrafen bis S 500.000,-- (€ 36.336,42) verhängen zu können. Mindestgeldstrafen werden aus generalpräventiven Gründen in sensiblen Rechtsmaterien für notwendig angesehen.

In der laufenden politischen Diskussion werden auch von Vertretern der Bundesregierung immer wieder "Mindest(geld)strafen" gefordert (z.B. Lebensmittelsicherheit). Auch im Rahmen der Europäischen Strafrechtsharmonisierung werden ebenfalls immer wieder "Mindest(geld)strafen" gefordert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende Anfrage:

1. Ist Ihnen diese VfGH - Entscheidung bekannt?
2. Welche Maßnahmen haben Sie aufgrund dieser Entscheidung bislang seit März 2000 ergriffen?
3. In welchen Ihrem Ressort zugeordneten Rechtsmaterien, die durch Ihr Ministerium bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen sind, sind "Mindestgeldstrafen" vorgesehen (ersuche um Auflistung der Rechtsmaterien und jeweiligen Angabe der Mindestgeldstrafen)? Welche davon aufgrund Europäischer Vorgaben?
4. Wenn ja, halten Sie diese "Mindestgeldstrafen" für angemessen?
5. Welche Rechtssprechung liegt insgesamt zur Frage der Zulässigkeit von Mindestgeldstrafen vor?
6. Unter welchen Voraussetzungen (z.B. Beschränkungen der Strafordnungen auf Unternehmen) ist die Festlegung einer "Mindestgeldstrafen" verfassungsrechtlich zulässig?
7. Welche Höchststrafen sind in den Ihrem Bundesministerium zugeordneten Rechtsmaterien (die durch Ihr Ministerium bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen sind) vorgesehen (ersuche um Auflistung der Rechtsmaterien und der jeweiligen Angaben der Höchstgeldstrafen)?
8. Halten Sie die Strafandrohungen (Strafrahmen) für angemessen?
9. Wenn nein, werden Sie diesbezügliche Änderungen vorschlagen?
10. Wenn ja, in welchen Rechtsmaterien?
11. Welche Tendenz war in der Rechtssprechung des VwGH und des VfGH zu Höchstgeldstrafen in den letzten Jahren festzustellen?

12. Bis zu welchen Betrag können Geldstrafen nach der vorliegenden Rechtssprechung verhängt werden?
13. Ab welcher Höhe der Strafdrohung müsste nach der Rechtssprechung des VfGH ein Strafverfahren der gerichtlichen Zuständigkeit zugewiesen werden?
14. In welchen Europäischen Rechtsakten wurden "Mindest(geld)strafen" festgelegt? In welchen Rechtsmaterien ist mit derartigen in der nächsten Zeit zu rechnen?